

VERFAHRENSORDNUNG HINWEISGEBER & LkSG

1. Vorwort

Die DEUTSCHE FACHPFLEGE unterhält ein umfassendes Compliance-Management-System, das insbesondere auf die spezifischen Risiken des Pflegesektors ausgerichtet ist. Die Pflegedienste der DEUTSCHE FACHPFLEGE folgen detaillierten Ethikrichtlinien, die unsere allgemeine Compliance-Kultur (Code of Conduct) sowie die unserer Geschäftspartner (Business Code of Conduct) und letztlich auch Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Bestechung und Korruption („ABC - Anti-Bribery and Corruption“) statuieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Qualität unserer Dienstleistungen und deren Abrechnung gelegt wird. Mittels dieser Richtlinien etablieren wir verbundweit Standards und tragen damit passgenau den spezifischen Compliance-Risiken unserer Branche bis in die kleinste Einheit hinein Rechnung. In Übereinstimmung mit diesen vorstehend genannten Leitlinien erwarten wir integriertes und rechtskonformes Verhalten nicht nur von unseren Mitarbeitern, sondern auch von unseren Geschäftspartnern, um eine qualitativ hochwertige und sichere Gesundheitsversorgung gewährleisten zu können.

Um die Einhaltung der gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben zu ermöglichen, ist es wichtig, über jedes potenziell regelwidrige Verhalten informiert zu werden. Derartige Meldungen helfen dabei, unverzüglich auf Verstöße zu reagieren und Schaden von einzelnen Personen sowie dem/den Unternehmen abzuwenden.

Von dieser Verfahrensordnung ausdrücklich ausgenommen sind potenzielle Datenschutzverstöße. Diese können über die allgemeine Kontaktadresse „datenschutz@deutschefachpflege.de“ gemeldet werden. In diese Verfahrensordnung ist das Beschwerdeverfahren i.S.d. § 8 Abs. 2 LkSG, um sowohl unseren Mitarbeitern als auch sonstigen Dritten zu ermöglichen, uns über Menschenrechts- und Umweltrisiken sowie (potenzielle) Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltpflichten im Sinne des LkSG zu informieren, die durch die wirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines direkten Lieferanten oder durch die wirtschaftliche Tätigkeit eines indirekten Lieferanten entstanden sind. Die DEUTSCHE FACHPFLEGE und ihre Gesellschaften setzen darüber hinaus alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und halten die Umsetzung nach.

2. Welche Fälle können gemeldet werden?

Ausnahmslos jedes offenkundige oder vermutete Fehlverhalten – wie insbesondere, aber nicht abschließend – Verstöße gegen Gesetze, behördliche Vorschriften oder interne Anweisungen/Standards sowie darüber hinaus v.a. Verletzungen menschenrechts-/umweltbezogene Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie Verstöße gegen Rechtsvorschriften nach § 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sind geeignet.

3. Wo kann eine Meldung abgegeben werden?

Zur Abgabe von Hinweisen besteht über ausnahmslos alle Internetpräsenzen der DEUTSCHE FACHPFLEGE oder der ihr angehörigen Einheiten Zugang zu einem Online-Hinweisgeber-System, indem Meldungen sowohl von internen als auch externen Hinweisgebern wahlweise namentlich oder anonym gemeldet werden können. Das Online-Hinweisgeber-System ist ein Service der EQS Group AG. Ein direkter Zugang ist über den nachfolgenden Link möglich; „<https://deutschefachpflege.integrityline.com>“.

Die Inhalte sind „Ende-zu-Ende verschlüsselt“ und die DEUTSCHE FACHPFLEGE hat keinen Zugriff auf die Website. Über das Online-Hinweisgeber-System abgegebene Hinweise sind automatisch derart verschlüsselt, dass nur die von der Verbundabteilung Recht & Compliance individuell berechtigten Personen (sog. „Compliance Officers“) Zugriff haben. Mitarbeiter können sich darüber hinaus auch jederzeit direkt an die Verbundabteilung Recht & Compliance wenden.

4. Wie kann eine Meldung abgegeben werden?

Die Abgabe ist jederzeit mit jedem internetfähigen Gerät sowie darüber hinaus auch telefonisch möglich. Im Falle eines anonymisiert kommunizierten Hinweises ist es umso wichtiger, den übermittelten Sachverhalt mit umfassendem Material zu hinterlegen. Eine Kontaktaufnahme für Rückfragen kann durch den Hinweisgeber über die Funktion „Sicheres Postfach“ ermöglicht werden. Nähere Informationen zu dieser Funktion sind den im Online-Hinweisgeber-System hinterlegten FAQ entnehmbar.

5. Was passiert nach der Meldung?

Die im Online-Hinweisgeber-System eingereichten Hinweise werden im System dokumentiert. Alle Meldungen werden von den Compliance Officern der Verbundabteilung Recht & Compliance bearbeitet. Je nach Sachverhalt kann es erforderlich sein, weitere Fachbereiche unter Wahrung der Vertraulichkeit in die Fallbearbeitung miteinzubeziehen.

Eine Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Abgabe der Meldung, der sich eine allgemeine Plausibilitätsprüfung anschließt. Ist diese Plausibilitätsschwelle bspw. mangels ausreichender Angaben nicht überschritten, erfolgt der Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem Hinweisgeber zwecks Anforderung weiterer Informationen. Sollte die Meldung anonym abgegeben worden sein, kann der Austausch über das o.g. „Sichere Postfach“ anonym erfolgen. Hierzu ist ein regelmäßiger Check über etwaige Kontaktaufnahmeversuche des Compliance Officers notwendig.

Der dem Hinweis zugrunde liegende Sachverhalt wird umfassend und gewissenhaft untersucht. Beschuldigten wird die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Wird ein Verstoß festgestellt, werden Maßnahmen ergriffen, um diesen unverzüglich aufzuarbeiten/abzustellen.

Eine Rückmeldung über die generelle (Un-) Begründetheit sowie in diesem Zusammenhang geplante und/oder bereits ergriffene Maßnahmen erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der vorstehend genannten Eingangsbestätigung. Die Mitteilung des Untersuchungsstandes erfolgt, soweit die Rechte der Betroffenen dies ermöglichen und datenschutzrechtliche und sonstige gesetzliche Bestimmungen dies als zulässig statuieren.

6. Welche Grundsätze werden bei der Bearbeitung beachtet?

Jeder Hinweis, einschließlich der Identität des Hinweisgebers, wird absolut vertraulich behandelt. Auch Stellungnahmen über potenzielle Untersuchungsstände oder -ergebnisse durch den bearbeitenden Compliance Officer werden, sofern möglich, vertraulich behandelt. Zugang zu den Hinweisen haben ausnahmslos der in diesem Zusammenhang nicht weisungsgebundene 1. Compliance Officer (Leitung Recht & Compliance) und eine Vertretung. Die Geschäftsleitung hat keinen Zugang zu den Hinweisen und wird ausschließlich dann hinzugezogen, wenn und soweit die Meldung grundsätzliche Bedeutung erlangt, die Vermögensinteressen der DEUTSCHEFACHPFLEGE gefährdet oder die Geschäfts- bzw. Risikopolitik der DEUTSCHEFACHPFLEGE betrifft. Diese entscheidet dann in Absprache mit der Verbundabteilung Recht & Compliance über geeignete Maßnahmen.

7. Welche Folgen hat eine Meldung?

Wir schützen Hinweisgeber vor Repressalien. Hinweisgeber, die der Meinung sind, benachteiligt worden zu sein, können dies ebenfalls über das Online-Hinweisgeber-System oder direkt an unsere Verbundabteilung Recht & Compliance unter nachfolgender Kontaktmöglichkeit melden:

DEUTSCHE**FACHPFLEGE**

Verbundleitung Recht & Compliance/Menschenrechts- & Umweltbeauftragter: Tim M. Siekmann
Heidestr. 13
32051 Herford
compliance@deutschefachpflege.de

Bewusst vorgenommene falsche Anschuldigungen können intern arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben, während gegen externe Hinweisgeber zivilrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen initiiert werden.

8. Meldungen zu Lasten der Compliance Officer

In den Fällen, in denen sich eine Meldung gegen Mitarbeiter der Verbundabteilung Recht & Compliance richtet, ist eine Beschwerde – auch in anonymer Form – direkt an die Geschäftsleitung zu adressieren. Das angesprochene Mitglied der Geschäftsführung entscheidet nach eigenem Ermessen über das weitere Vorgehen.

DocuSigned by:

DEFAEDBDF7D94EA...

Tim M. Siekmann – Verbundleitung Recht & Compliance